

Statuten der FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz

Artikel 1 NAME, MITGLIEDSCHAFT

Unter dem Namen "FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Die FDP Frauen Kanton Schwyz sind in der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz vertreten.

Die Mitgliedschaft in die Vereinigung steht allen Frauen offen, die sich zu den liberalen Grundsätzen und Zielen bekennen.

Artikel 2 ZWECK

Die Vereinigung stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Gewinnung von Frauen für die liberale Politik,
- b. Förderung der Tätigkeit von Frauen in der Partei und in öffentlichen Ämtern,
- c. Eintreten für den Vollzug von Art. 8 BV (Rechtsgleichheit),
- d. Information und Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen,
- e. Vertretung der Ziele der FDP.Die Liberalen Frauen Kanton Schwyz in der Kantonalpartei, bei den FDP.Die Liberalen Frauen Schweiz sowie in anderen Organisationen.

Artikel 3 ORGANE

Organe der Vereinigung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüferin

Artikel 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin
2. Wahl der Rechnungsprüferin und der Stellvertretung
3. Abnahme der Rechnung und des Jahresberichtes

4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Stellungnahme zu Abstimmungsfragen
6. Statutenänderung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch elektronisch erfolgen.

Artikel 5 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin hat den Stichtentscheid. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen.

Artikel 6 AUFGABEN

Der Vorstand führt die Vereinigung.

Die Präsidentin vertritt sie nach aussen, sie kann eine Stellvertretung bestimmen.

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann zu wichtigen Abstimmungsfragen Stellung beziehen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Zweckerreichung gemäss Artikel 2.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

Der Vorstand kann Mitglieder vom Jahresbeitrag befreien.

Artikel 7 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG, SITZ

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führt die Präsidentin oder die Vize-Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien.

Der Sitz der Vereinigung ist Schwyz.

Artikel 8 RECHUNGSPRÜFERIN

Die Rechnungsprüferin sowie ihre Stellvertretung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9 FINANZEN

Zur Deckung der Auslagen dienen:

- a. die Mitgliederbeiträge
- b. das Vereinsvermögen
- c. der Beitrag der Kantonalpartei
- d. Zuwendungen und Gönnerbeiträge

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 10 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Rechnungsabschluss erfolgt per Ende des Kalenderjahrs.

Artikel 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Generalversammlung vom 9. März 2017 hat diese Statuten beschlossen und in Kraft gesetzt.

Präsidentin

Evelyne Marciante

Aktuarin

Irene Thalmann